

Jugend und Polizei

Entnommen aus: www.taschenanwaeltin.at

Ein gesundes Oberösterreich ist unser Ziel!
Die Abteilung Gesundheit

Deine Rechte

Immer, wenn die Exekutive im Rahmen einer Amtshandlung etwas von dir will, hast du auf dein Verlangen folgende Rechte:

- das Recht zu erfahren, worum es geht
- das Recht angehört zu werden, d.h. die Exekutive muss dir zuhören (v.a. um Missverständnisse auszuräumen)
- das Recht auf Bekanntgabe der Dienstnummer des/der Beamten
- das Recht auf die Anwesenheit einer erwachsenen Vertrauensperson.

Unterscheidung SPG StPO

- Grundrechtseingriffe durch die Polizei sind mit unterschiedlichen Aufträgen unterschiedlich normiert
- Generell kann unterschieden werden, dass das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eher an der Verhinderung einer Tat orientiert ist, die Strafprozessordnung (StPO) an der Aufklärung einer Tat orientiert ist
- Eine genaue Grenzziehung ist speziell im Suchtmittelrecht nicht immer möglich!

Unterscheidung SPG StPO

- **StPO**
 - tlw strenge Formerfordernisse (Anordnung durch StA; vorherige richterliche Genehmigung)
 - Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO)
 - Gerichtlicher Beschwerdeweg (Einspruch [§ 106] gegen Maßnahmen der StA und KriPo; Beschwerde [§ 87] gegen gerichtliche Beschlüsse)
- **SPG**
 - Keine Formerfordernisse
 - Verhältnismäßigkeit (§§ 28 ff StPO)
 - Verwaltungsbehördlicher Beschwerdeweg (UVS, VwGH, allenfalls VfGH)

Grundrechtseingriffe

- Identitätsfeststellung (§35 SPG, §118 StPO)
- Hausdurchsuchung (§39 SPG, §§119 ff StPO)
- Personendurch- und –untersuchung (§40 SPG, §§119 StPO)
- Festnahme (§45 SPG, §§ 170 ff)
- Erkennungsdienstliche Behandlung (§§64 ff SPG, §124 StPO – molekulargenetische Untersuchung)



Identitätsfeststellung

Die Exekutive darf deine Identität feststellen, wenn sie angemessene Gründe dafür hat (z.B. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Abwehr oder Vorbeugung von gefährlichen Angriffen, Feststellung von Gefahrenquellen, Abwehr von bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität).

Dann musst du deinen Namen, dein Geburtsdatum und deine Wohnanschrift angeben. Alle anderen Fragen zu deiner Person (z.B. Name und Adresse der Eltern, Hobbies, FreundInnen, Schule, Arbeitsplatz) musst du nicht beantworten.

Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass du an einer Straftat beteiligt bist, ist die Kriminalpolizei ermächtigt, zur Identitätsfeststellung die Namen einer Person, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihren Beruf und ihre Wohnanschrift zu ermitteln. Die Kriminalpolizei ist auch ermächtigt, die Größe einer Person festzustellen, sie zu fotografieren, ihre Stimme aufzunehmen und ihre Papillarlinienabdrücke abzunehmen, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist.

Personenkontrolle

Die Exekutive darf dich für eine Personenkontrolle auf das Wachzimmer mitnehmen

- wenn du dich nicht ausweisen kannst, die Exekutive aber die Feststellung deiner Identität als notwendig erachtet
- wenn du minderjährig (vor deinem 18. Geburtstag) und abgänglich bist.

Wirst du auf das Wachzimmer mitgenommen, ist es wichtig, dass deine FreundInnen, KollegInnen deine Daten (Name, Geburtsdatum, Wohnadresse) wissen.

Sie sollten eine erwachsene Person (Eltern oder SozialarbeiterInnen) informieren, die dann als deine Vertrauensperson auf das Wachzimmer kommen kann.

Personen-Durchsuchung

Die Personen-Durchsuchung ist die Durchsuchung deiner Kleider (und Taschen) und die Besichtigung deines Körpers (z.B. durch abtasten).

Die Personen-Durchsuchung darf von BeamtInnen der Exekutive vorgenommen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, diese stünden mit einem gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gerichteten gefährlichen Angriff in Zusammenhang und hätten einen Gegenstand bei sich, von dem Gefahr ausgeht, bzw. wenn du festgenommen worden bist.

Die Kriminalpolizei darf bei Gefahr in Verzug bei Festnahme oder Verdacht einer strafbaren Handlung durchsuchen, ansonsten nur nach richterlicher Anordnung!

Mädchen/Frauen dürfen nur von Beamtinnen durchsucht bzw. besichtigt werden!

Bei Großveranstaltungen durch Verordnung festgelegt werden, dass der Zutritt nur nach Personendurchsuchung möglich ist.

Dies gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz!

Körper-Durchsuchung

Die Durchsuchung deines Körpers (Vagina, After, Magen, Darm) darf **nur vom Polizeiarzt** bzw. von der Polizeiärztin (oder einem/einer GerichtsmedizinerIn) durchgeführt werden.

Hierbei hast du kein Recht auf die Durchsuchung von einer Person deines Geschlechts.

Eine Durchsuchung deines Körpers darf nur vorgenommen werden, wenn du unter konkretem (d.h. relativ sicherem) Verdacht stehst, Gegenstände (z.B. Suchtgift) in deinem Körper versteckt zu haben, die mit einer >> strafbaren Handlung in Verbindung stehen (z.B. Drogenbesitz).



Durchsuchen von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Grundstücke, Räume sowie Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge zu betreten, sofern dies zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs erforderlich ist.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Grundstücke, Räume und Fahrzeuge zu durchsuchen, soweit dies der Suche

- nach einem Menschen dient, dessen Leben oder Gesundheit unmittelbar gefährdet erscheint;
- nach einem Menschen dient, von dem ein gefährlicher Angriff ausgeht;
- nach einer Sache dient, die für einen gefährlichen Angriff bestimmt ist.

Durchsuchung von Orten sind zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind.

Durchsuchungen von Orten sind von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen; bei Gefahr im Verzug ist die Kriminalpolizei allerdings berechtigt, diese Durchsuchungen vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen.

Über jede Durchsuchung hat die Kriminalpolizei sobald wie möglich der Staatsanwaltschaft zu berichten, welche im Nachhinein eine Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung zu beantragen hat.



Erkennungsdienstliche Behandlung

Unter bestimmten Umständen darf die Exekutive eine erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung) an dir vornehmen. Ziel einer ED-Behandlung ist die Feststellung deiner Identität.

Hierfür darf die Exekutive

- deine Fingerabdrücke abnehmen
- Mundhöhlenabstriche nehmen
- dich fotografieren
- deine äußeren Merkmale feststellen
- Schriftproben abnehmen
- Stimmproben abnehmen

Die Exekutive darf keine körperlichen Eingriffe an dir vornehmen, d.h. **du musst keine Körperflüssigkeiten abgeben.**

Die Exekutive darf an dir eine ED-Behandlung durchführen,

- wenn du verdächtigt wirst, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung einen gefährlichen Angriff begangen zu haben (z.B. eine Straftat wie Körperverletzung, gefährliche Drohung, Diebstahl, bei Drogen Delikte mit großer Menge), oder wenn dies zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe notwendig scheint.
- wenn du verdächtigt wirst, an einem Tatort Spuren (zum Beispiel Fingerabdrücke) hinterlassen zu haben
- wenn du verhaftet wirst

Die erkennungsdienstliche Behandlung kann, soweit es tatsächlich möglich ist und damit kein Eingriff in die körperliche Integrität verbunden ist, durch Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

Festnahme

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt,

- Menschen, die wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn oder einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung zurechnungsunfähig sind

oder

- Unmündige zum Zwecke der sofortigen Feststellung des Sachverhaltes festzunehmen, wenn sie einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig sind und auf frischer Tat betreten werden oder der Verdacht sonst in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Tat entsteht.

Ansonsten ist eine Festnahme durch richterlichen Beschluss oder Gefahr in Verzug durch die Kriminalpolizei möglich bei:

- Betretung auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach
- Fluchtgefahr
- Verdunklungsgefahr
- Wiederholungsgefahr (Delikt mit mehr als 6 Monate Strafdrohung)